

136. 1. Nach welchen Gesichtspunkten ist bei unlauterem Wettbewerb die Frage zu beurteilen, ob eine Angabe tatsächlicher Art vorliegt und ob eine solche Angabe unwahr ist, sowie ob sie zur Irreführung geeignet erscheint?

2. In welchem Sinne kommt es hierbei auf die Durchschnittsauffassung des Publikums an? Ist gegebenenfalls auch die Auffassung eines besonderen Teils des Publikums zu berücksichtigen? Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 (R.G.Bl. S. 145) § 4.

V. Straffenat. Ur. v. 17. Dezember 1907 g. H. V 841/07.

I. Landgericht Cöln.

Der Angeklagte hat als Abteilungsvorsteher des Warenhauses L. T. M. G. in C. im dortigen Stadtanzeiger folgende Anzeige veröffentlicht:

„4 m reinseid. Velour-Gouffre 45 cm breit, vorzügliche Qualität ... Bluse 7,40 M.“

Nach der Feststellung der Strafkammer war der so bezeichnete Sammet, den die genannte Firma Kauflustigen anbot, nur sog. Schappe-seide, d. h. auf nicht seidenem Grunde verarbeitete Seide. Die Strafkammer hat den Angeklagten von der Anklage aus § 4 des Ges. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes freigesprochen. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft ist dieses Urteil in Übereinstimmung mit dem Antrage des Ober-Reichsanwalts aufgehoben worden im wesentlichen aus folgenden

Gründen:

Die Strafkammer verneint den Tatbestand des § 4 des Ges. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes mit der Begründung:

Dem Publikum ist der Unterschied zwischen „reinseiden“ und „seiden“ nicht bekannt. Einen solchen kennen nur mit der Branche wohl vertraute Personen, wie Schneiderinnen. Reinseidene Damenartikel kommen auch nur sehr selten in den Handel. Die Bezeichnung „reinseiden“ ist daher nur als eine belobende Beurteilung der Ware, nicht als eine unrichtige Angabe tatsächlicher Art anzusehen.

Die hierin zum Ausdruck kommende Rechtsauffassung ist verfehlt.

Über die Frage, ob eine Angabe tatsächlicher Art vorliegt und ob eine solche Angabe unrichtig ist, entscheidet allerdings nicht lediglich der Wortlaut der Angabe, sondern die Durchschnittsauffassung des Publikums, für das sie bestimmt ist. Danach kann eine tatsächliche

Angabe ihrem Wortsinne nach zwar als richtige erscheinen, gleichwohl aber für eine unrichtige zu erachten sein, dann nämlich, wenn mit ihr vom Publikum schon vorher allgemein eine gewisse andere Bedeutung verbunden wurde, als dem Wortlaut entspricht. Umgekehrt ist es sehr wohl denkbar, daß eine Angabe, die an sich ihrem Wortsinne nach tatsächlicher Art und unrichtig sein würde, in der Auffassung des in Betracht kommenden Publikums ihren tatsächlichen Inhalt verloren hat und zum Ausdruck eines allgemeinen Urteils geworden ist, oder sich nach der veränderten tatsächlichen Bedeutung nicht mehr als unrichtig erweist. Allein in erster Linie wird bei der Prüfung und Beurteilung einer Angabe doch stets von deren Wortlaut auszugehen und anzunehmen sein, daß sie, solange nicht ein anderes klar erhellt, ihrem Wortsinne entspricht und so auch von dem Durchschnittspublikum verstanden wird.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 44 S. 11, sowie Urteile des R.G.'s (II. Zivils.) vom 3. Juli 1900 (123/00), 11. Dezember 1900 (252/00), 3. Oktober 1902 (160/02) — Jurist. Wochenschr. 1900 S. 625 Nr. 11, 1901 S. 14, Nr. 21, 1902 S. 547 Nr. 17 —, ferner vom 8. November 1901 (258/01), 10. Dezember 1901 (286/01) — abgedruckt in der Zeitschr. „Unlauterer Wettbewerb“ 1901 S. 61 (62). 76 —.

Wenn in der den Gegenstand der Anklage bildenden Zeitungsanzeige „reinsidener Belour-(Gouffre) . . . vorzügliche Qualität“ angekünigt wird, so ist von dem angekünigten Sammet dem Wortlaute nach ausgesagt, daß er reinsiden sei. Es wird also hinsichtlich seiner stofflichen Zusammensetzung behauptet, daß er aus reiner Seide hergestellt sei oder bestehe. Damit ist dem Wortsinne entsprechend eine Tatsache behauptet. Da der begriffliche Gegensatz von reinsiden nichtreinsiden ist, würde hiernach die Behauptung unrichtig sein, sofern der angekünigte Stoff die vorbezeichnete Zusammensetzung nicht aufwies. Wenn die Strafkammer für die Verneinung der hier entscheidenden Frage den Umstand verwertet, daß reinsidene Damenartikel nur sehr selten in den Handel kämen, so würde dieser Umstand auf der vorbezeichneten tatsächlichen Grundlage Bedeutung gerade nach der entgegengesetzten Richtung gewinnen können. Er wäre, zumal wenn das Publikum von der Seltenheit solcher Stoffe Kenntnis hat, geeignet, die Vorstellung zu erwecken, daß es sich hier um eine

besonders schätzbare Ware handle und daß das Angebot ein ganz besonders günstiges sei. Auch könnte er einen wesentlichen Beweisgrund dafür abgeben, daß auf Seite des Angeklagten eine dahingehende Täuschungsabsicht bestand. Bei dieser Sachlage war im vorliegenden Falle um so mehr ein klarer Nachweis in der Richtung geboten, daß dem Ausdruck „reinseiden“ in der Anschauung des Publikums, an das sich die Ankündigung richtete, eine andere Bedeutung zukam, als nach seinem Wortsinne. Hierüber gibt das Urteil keinen genügenden Aufschluß. Der Nachweis könnte als erbracht angesehen werden, wenn das Publikum unter „reinseidenem“ Sammet auch nicht reinseidenen, nämlich den im Urteile bezeichneten versteht, der sog. Schappeseide, d. h. auf nichtseidenem Grunde gearbeitete Seide ist. Davon ist aber im Urteile nichts gesagt. Es heißt nur (rein verneinend), dem Publikum sei der Unterschied zwischen reinseiden und seiden nicht bekannt. Das ist unzureichend. Zu fragen wäre gewesen, ob sich im Publikum eine Vorstellung des vorbezeichneten Inhalts gebildet hat, daß also der Ausdruck „reinseidener“ Sammet danach auch den vorbeschriebenen nicht reinseidenen umfasse. Ohne eine solche Feststellung wäre — mangels abweichender Aufklärung des Sachverhalts — nicht erkennbar, in welchem anderen Sinne das Publikum die Ankündigung hätte auffassen können, als in dem, daß ihm, wie die Worte unzweideutig sagen, ein reinseidener Sammet angeboten werde im Gegensatz zu nichtreinseidenem. Ob das Publikum in technischer Hinsicht bestimmte klare Vorstellung davon haben mag, wie reinseidener Sammet gearbeitet ist, und ob es danach in der Lage sein würde, auf Grund eigener Prüfung reinseidenen vom nicht reinseidenen zu unterscheiden, ist belanglos und nicht für die Frage von Erheblichkeit, ob die darauf bezügliche Angabe in einer Ankündigung rein tatsächlich und eine nach Lage der Verhältnisse unrichtige sei. Deshalb ist es auch ohne entscheidende Bedeutung, wenn die Strafkammer hervorhebt, daß der Unterschied zwischen reinseidenem und seidenem Sammet nur den mit der Branche wohl vertrauten Personen, wie Schneiderinnen, bekannt sei.

Läßt sich unter Beachtung der vorstehend erörterten Gesichtspunkte feststellen, daß die gemachten Angaben tatsächlicher Art und unwahr sind, so bedarf gegenüber dem gesetzlichen Tatbestande die weitere Frage der Prüfung, ob diese Angaben „auch zur Irreführung

geeignet“ waren. Die Frage wird zwar vielfach ohne weiteres auf Grundlage derjenigen Feststellungen, die sich auf die erstbezeichneten beiden Eigenschaften der gemachten Angaben beziehen, bejaht werden können, und zwar sowohl dann, wenn die Tatsächlichkeit wie die Unwahrheit der Angaben aus deren Wortsinne zu entnehmen war, als auch in dem Falle, wenn beides von der vom Wortsinne abweichenden Auffassung des jeweilig beteiligten Publikums entsprechend hergeleitet wird. Allein rechtsbegrifflich handelt es sich um verschiedene Tatbestandsmerkmale, die selbständige Prüfung und Feststellung erfordern. Die Strafkammer hat dies nicht beachtet, beide Merkmale vielmehr erkennbar durcheinander geworfen.

Die Ausführung der Strafkammer ist auch noch unter einem anderen rechtlichen Gesichtspunkte unzutreffend.

Wenn es bei der Anwendung des § 4 a. a. O. den vorerörterten Begriffsmerkmalen gegenüber auf die Auffassung des Durchschnittspublikums ankommen soll, so bedeutet das lediglich, daß dessen Auffassung zum Nachweise dieser Merkmale bereits genügen kann, daß n. a. W. die Angabe schon dann als eine tatsächliche und zugleich als eine unrichtige angesehen werden darf, wenn sie dies bei Zugrundelegung der Anschauung des Durchschnittspublikums ist. Der als Täter in Betracht Kommende kann sich also nicht darauf berufen, daß sich die Angabe bei besonderer Sachkenntnis oder bei besonders sorgfältiger Prüfung des Lesers nicht als tatsächliche oder nicht als unrichtige erweise. Damit wird aber die Berücksichtigung von Sachkennern oder genauer Prüfenden keineswegs ausgeschlossen. Wenn, wie hier, gerade Sachkenntnis dazu führt, die Angabe in einer ganz bestimmten Richtung als eine tatsächliche erscheinen zu lassen, so kommt es darauf an, ob die Ankündigung auch an solche Personen gerichtet war, ob sie sich n. a. W. zugleich an Personen, die mit der Branche vertraut sind, wie Schneiderinnen, gewandt hatte. Trifft dies zu, dann ist es rechtlich geboten, bei der Beurteilung des Sachverhalts auch deren Auffassungen zu berücksichtigen. Es ist insbesondere nicht erforderlich, daß der Wille des Täters auf eine Täuschung des großen Publikums in seiner völligen Unbegrenztheit gerichtet ist (vgl. Entsch. in Straff. Wd. 36 S. 377 [378]).

Das angefochtene Urteil unterlag daher der Aufhebung.